

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Januar 2016

Nr. 2016/13

KR.Nr. I 0187/2015 (DDI)

Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Tötungsdelikt durch bereits verurteilten Straftäter Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wie aus den Medien bekannt wurde, hat im November ein bereits verurteilter Straftäter (Doppelmörder) erneut einen Menschen umgebracht. Der Mann wurde nach seiner kaltblütigen und geplanten Tat in Hägendorf im Jahre 1994 zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt. Aufhorchen lässt nun aber die Tatsache, dass der Täter von den Solothurner Behörden im November 2009 frühzeitig entlassen wurde. Er wurde durch eine Fachkommission als nicht gemeingefährlich beurteilt und deshalb bedingt entlassen. Nur 9 Monate zuvor beurteilte das Departement des Innern den Fall ganz anders und verweigert dem Täter eine bedingte Entlassung. Dieser Entscheid stützte sich auf eine forensisch-psychiatrische Begutachtung und der Empfehlung der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern. Dazu stellen sich nun ein paar Fragen, welche die Interpellanten freundlich erbitten, von der Regierung beantwortet zu bekommen.

1. Wie ist es möglich, dass ein verurteilter Doppelmörder nach der Verweigerung einer bedingten Entlassung im Februar 2009 nur 9 Monate später trotzdem entlassen wird?
2. Wie begründen die Solothurner Behörden die Tatsache, dass ein kaltblütiger Mörder nicht lebenslanglich verwahrt wird, obwohl die Verwahrungsinitiative vom Volk klar angenommen wurde?
3. Wie ist es einzuordnen, dass ein Doppelmörder dank der Entlassung durch die Behörden frei herumläuft, während die gleiche Behörde für einen Brandstifter lebenslangliche Verwahrung fordert?
4. Wie schätzt der Regierungsrat die Zusammensetzung der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern ein?
5. Was sieht die Regierung vor, damit solche Gutachten nicht in erster Linie dem Täter entgegenkommen, sondern vor allem die Bevölkerung schützen?
6. Wie kann verhindert werden, wie kürzlich auch mit einem Serienvergewaltiger in Basel, dass gefährliche Straftäter entlassen, und dann rückfällig werden?
7. Welche Korrekturen werden nach diesem Fehlentscheid in der Abwicklung eines solchen Falls von den Solothurner Behörden vorgesehen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die solothurnischen Vollzugsbehörden richten ihren Vollzug nach Art. 75ff StGB und anderen einschlägigen nationalen und kantonalen Rechtsgrundlagen aus und bewegen sich somit in einem eng normierten Rahmen. Die Vollzugsbehörden werden in ihrer Entscheidungsfindung durch Gutachten, Vollzugsberichte, psychiatrische und therapeutische Einschätzungen und die Empfehlungen der konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern unterstützt. Das schweizerische Recht hat bei allen Formen des Freiheitsentzuges grundsätzlich auf kurz oder lang die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und das künftig straffreie Leben zum Ziel. Dies gilt auch für Täter mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, auch wenn der Begriff etwa anderes vermuten lässt. Einzige Ausnahme sind die verwahrten und lebenslänglich verwahrten Straftäter, bei ihnen geht es primär um den Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie ist es möglich, dass ein verurteilter Doppelmörder nach der Verweigerung einer bedingten Entlassung im Februar 2009 nur 9 Monate später trotzdem entlassen wird?

Die bedingte Entlassung erfolgte nicht im Februar 2009 sondern im Juli 2011. Im Februar 2009 verweigerte das Departement des Innern die bedingte Entlassung. Im November 2009 beurteilte die konkordatliche Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern als nicht mehr gemeingefährlich und empfiehlt die begonnene Therapie weiterzuführen und Vollzugsöffnungen umzusetzen. Dies führt im Juli 2011 zur bedingten Entlassung.

Gestützt auf die Aktenlage war im konkreten Fall zum Entlassungszeitpunkt die bedingte Entlassung der rechtskonforme Entscheid. Sowohl die psychiatrischen Einschätzungen als auch die Fachkommission empfahlen gestützt auf das Vollzugverhalten und die Legalprognose die bedingte Entlassung. Es gab keine Hinweise auf neuerliche Gewaltdelinquenz oder einen Anlass von diesen Empfehlungen abzuweichen.

Die Vollzugsbehörde stützt sich bei Entlassungsentscheiden auf die vorliegenden Akten und entscheidet nach Anhörung des Täters. Die bedingte Entlassung ist die vierte und letzte Stufe des Strafvollzugs. Sie ist bei Freiheitsstrafen der Normalfall, von welchem gemäss Gesetz und Rechtsprechung nur aus guten Gründen abgewichen werden darf (BGE 124 IV 193 ff.). Im Rahmen einer bedingten Entlassung soll der Täter unter Aufsicht lernen, wieder mit der Freiheit umgehen zu können.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie begründen die Solothurner Behörden die Tatsache, dass ein kaltblütiger Mörder nicht lebenslänglich verwahrt wird, obwohl die Verwahrungsinitiative vom Volk klar angenommen wurde?

Die Sanktion (Freiheitsstrafe oder eben Verwahrung) bestimmen die Strafgerichte. Wir können daher nur bedingt Stellung zu dieser Frage beziehen. Im fraglichen Fall wurde der Täter im Jahr 1996, nach dem damals geltenden Recht, verurteilt. Die lebenslängliche Verwahrung resultierte aus der Verwahrungsinitiative, welche vom Volk im Jahr 2004 angenommen wurde. Eine lebenslängliche Verwahrung war deshalb in diesem Fall zum Urteilszeitpunkt gar nicht möglich.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie ist es einzuordnen, dass ein Doppelmörder dank der Entlassung durch die Behörden frei herumläuft, während die gleiche Behörde für einen Brandstifter lebenslängliche Verwahrung fordert?

Die Ausgangslage ist für die Vollzugsbehörde in den beiden Fällen völlig unterschiedlich: Der fragliche Brandstifter wurde vom Gericht zu einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59 StGB) verurteilt, weil seine Taten mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehen. Die Vollzugsbehörde geht bei ihm nach wie vor von einer unverminderten Rückfallgefahr für neuerliche Delikte aus. Bisher erwies er sich als nicht therapiewillig und untherapierbar. Die logische Konsequenz daraus ist, dass der Fall dem Gericht erneut vorgelegt wird, damit dieses, zum Schutz der Öffentlichkeit, über eine Verwahrung entscheiden kann. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass Brandstifter mit ihren Taten unter Umständen eine grosse Anzahl Leben gefährden können. Beim Doppelmörder wurde vom Gericht eine Freiheitsstrafe angeordnet und von der Vollzugsbehörde vollzogen. Bei der lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist (wie oben erwähnt) die bedingte Entlassung nach 15 Jahren der eigentlich gesetzlich vorgesehene Normalfall. Die Voraussetzungen für einen Antrag ans Gericht für eine nachträgliche Verwahrung waren zum Entlassungszeitpunkt nicht erfüllt. Beim Brandstifter hat die Vollzugsbehörde keine lebenslängliche Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1bis beantragt, sondern eine ordentliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1). Diese wird jährlich auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. Eine Entlassung ist von Gesetzes wegen auch aus einer Verwahrung möglich, sobald es die Umstände rechtfertigen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie schätzt der Regierungsrat die Zusammensetzung der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern ein?

Die Konkordatliche Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako) wurde gestützt auf Art. 62d StGB und Art. 10 der Konkordatsvereinbarung des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz ins Leben gerufen. Sie hat per 1. Juli 2009 im Konkordatsgebiet die Aufgaben der ehemaligen kantonalen oder regionalen Fachkommissionen übernommen und beurteilt auf Antrag der einweisenden Behörden die Gefährlichkeit von erwachsenen und jugendlichen Straftätern. Die KoFako kann ausserdem Empfehlungen abgeben, mit welchen Massnahmen oder unter welchen Vollzugsbedingungen die von einer Person ausgehende Gemeingefahr eingedämmt oder behoben werden kann. Die KoFako ist unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie besteht aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie. Vorbefasste Mitglieder aus den Kantonen treten bei der konkreteten Fallbeurteilung jeweils in den Ausstand. Der fragliche Fall ist gemäss Auskunft der KoFako der erste gravierende Rückfall eines als nicht gemeingefährlich eingestuftes Straftäters seit die Kommission ihre Arbeit aufgenommen hat. Sowohl die Zusammensetzung als auch die Organisation der KoFako wird trotz des tragischen Rückfalls als gut eingeschätzt.

3.2.5 Zu Frage 5:

Was sieht die Regierung vor, damit solche Gutachten nicht in erster Linie dem Täter entgegenkommen, sondern vor allem die Bevölkerung schützen?

Die Vollzugsbehörde arbeitet bei Gutachtensaufträgen ausschliesslich mit forensisch ausgebildeten Psychiatern als Fachpersonen zusammen. Die Gutachten streben nach grösstmöglicher Objektivität. Im Übrigen sieht sich die Vollzugsbehörde häufig mit Vorwürfen konfrontiert, die Gutachter seien viel zu vorsichtig und würden bei kleinstmöglichen Risiken Vollzugsöffnungen faktisch verhindern. Die Vollzugsbehörde schenkt der Auswahl eines bestmöglich geeigneten Gutachters im Einzelfall grösste Beachtung.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie kann verhindert werden, wie kürzlich auch mit einem Serienvergewaltiger in Basel, dass gefährliche Straftäter entlassen, und dann rückfällig werden?

Eine absolute Sicherheit vor Rückfällen könnte nur erreicht werden, wenn sämtliche Straftäter lebenslänglich verwahrt und gesichert werden. Ein solches Vorgehen ist gesetzlich nicht vorgesehen und würde im Gesamtkontext auch keinen Sinn machen. Rückfälle von Gewaltstraftätern sind, bei aller Tragik des Einzelfalls, äusserst selten.

3.2.7 Zu Frage 7:

Welche Korrekturen werden nach diesem Fehlentscheid in der Abwicklung eines solchen Falls von den Solothurner Behörden vorgesehen?

Gestützt auf den Vorfall wurden einerseits der fragliche Fall und andererseits die Strukturen und Abläufe bei der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe überprüft. Sämtliche Fälle von Gewalt- und Sexualstraftätern wurden zusätzlich umgehend bezüglich ihres Lockerungsstatus abgeklärt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Kanton Solothurn geeignete Strukturen in diesem Bereich aufweist. Der tragische Vorfall war nicht vorherzusehen und hätte insofern auch nicht verhindert werden können.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Justizvollzug
Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern; Versand durch AJUV
Gerichtsverwaltung
Aktuariat JUKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat